

(2) Beim Landeanflug ist mit Verlassen der Übergangsfläche der tatsächliche Luftdruck des vorgesehenen Landeflugplatzes (Platzdruck) für die Bestimmung der Flughöhe zu verwenden. Das Gleiche gilt für den Start bis zum Überschreiten der Übergangshöhe. Danach ist die Höhe wieder nach Standardluftdruck zu bestimmen.

## § 43

## Sicherheitsflughöhen

Die Sicherheitsflughöhen betragen:

- mindestens 400 m bei Flügen über ebenem und hügeligem Gelände;
- mindestens 600 m bei Flügen über gebirgischem Gelände.

Die Sicherheitsflughöhen sind auf den höchsten Punkt des Geländes im Umkreis von 20 km vom jeweiligen Standpunkt des Luftfahrzeuges aus zu beziehen.

## § 44

## Wechsel der Staffelungshöhen

Die zugewiesenen Staffelungshöhen dürfen nur mit Genehmigung des FS-Dienstes oder in Luftnot gewechselt werden. In solchen Fällen ist den FS-Diensten unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 45

## Übergang zu einem Flug nach Sichtflugregeln

Der Übergang von einem Flug nach Instrumentenflugregeln zu einem Flug nach Sichtflugregeln ist nur mit Genehmigung des FS-Dienstes zulässig.

## Abschnitt VI

## Boden-Bord-Verkehr mit dem FS-Dienst

## § 46

## Funkverbindung mit dem FS-Dienst

Luftfahrzeuge des kommerziellen Luftverkehrs und alle Luftfahrzeuge im kontrollierten Luftraum mit Funkausrüstung haben vom Beginn des Rollens zum Start bis zum Abschalten der Triebwerke nach der Landung Funkverbindung mit dem FS-Dienst aufrechtzuerhalten. Bei Sichtflügen in der Flugplatzzone sind bei Ausfall oder Fehlen der Boden-Bord-Verbindung Leuchtsignale anzuwenden.

## § 47

## Sprache

Der Boden-Bord-Sprechfunkverkehr kann im Einvernehmen mit den FS-Diensten in deutscher, russischer oder englischer Sprache geführt werden.

## § 48

## Einflug- und Standortmeldungen

Beim Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Luftfahrzeuge Grenzüberflugmeldungen, beim Überfliegen von Kontrollpunkten Standortmeldungen abzusetzen. Das Über-

fliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bedarf darüber hinaus der unmittelbaren Genehmigung des zuständigen FS-Dienstes. Luftfahrzeuge ohne Funkausrüstung haben die Staatsgrenze zu dem vom FS-Dienst festgelegten Zeitpunkt zu überfliegen.

## Abschnitt VII

## Maßnahmen bei besonderen Vorkommnissen

## § 49

## Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen

(1) Sofern sich ein Luftfahrzeug in unmittelbarer Gefahr befindet und sofortiger Hilfe bedarf, ist eine Notmeldung zu senden, die durch folgende Notsignale anzukündigen ist:

Telegrafiefunk: S-S, dreimal gesendet,

Sprechfunk: MAYDAY, dreimal gesprochen.

(2) Bei Gefährdung der Sicherheit des Luftfahrzeuges oder von Menschen sind Dringlichkeitsmeldungen zu senden, die durch folgende Dringlichkeitssignale anzukündigen sind:

Telegrafiefunk: XXX, dreimal gesendet,

Sprechfunk: PAN, dreimal gesprochen.

(3) Meldungen, die die Sicherheit der Navigation betreffen oder wichtige Wetterwarnungen enthalten, sind durch folgende Sicherheitssignale anzukündigen:

Telegrafiefunk: TTT, dreimal gesendet,

Sprechfunk: SECURITE, dreimal gesprochen.

## § 50

## Ausfall der Verbindung mit dem FS-Dienst

(1) Fällt bei einem Flug nach Instrumentenflugregeln die Verbindung mit dem FS-Dienst aus, so ist der Flieger entweder nach Sichtflugregeln fortzuführen und den nächstgelegenen Ausweichflugplatz anzufliegen oder, sofern dies nicht möglich ist, der Flug nach dem gültigen Flugplan durchzuführen.

Dabei ist insbesondere

- die planmäßige Ankunftszeit am Zielflugplatz einzuhalten;
- der Sinkflug zur Landung nicht früher, als mit dem FS-Dienst vereinbart, zu beginnen.

Nach Ablauf einer Zeit von 30 Minuten wird vermutet, daß sich das Luftfahrzeug in einen anderen Flugsicherungs-Kontrollbezirk begeben hat oder auf einen anderen Flugplatz gelandet ist.

(2) Kehrt das Luftfahrzeug zum Startflugplatz oder zum Ausweichflugplatz zurück, so ist die nächstniedrigste Gegenstaffelungshöhe einzunehmen, jedoch stets unter Einhaltung der Sicherheitsflughöhe. Der Wechsel der Staffelungshöhe hat beim Einnehmen des neuen Kurserfolgen.